

18.10.89

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
(1. JGGÄndG)

Punkt 24 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 und 2

I. Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

13. a) § 16 wird gestrichen.

b) Ferner werden gestrichen:

aa) § 8 Abs. 1 Satz 2

bb) § 11 Abs. 3

cc) § 13 Abs. 2 Nr. 3

dd) § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3

ee) in § 23 Abs. 1 Satz 4 die Angaben
"11 Abs. 3" und "3 Satz 2"

ff) in § 31 Abs. 1 Satz 3 die Worte
"des Jugendarrestes und" und Abs. 2 Satz 2

Ausgeliefert am
19. OKT. 1989

gg) § 52

hh) in § 65 Abs. 1 Satz 1 in der ersten Klammer die Angabe "3" und Abs. 2 Satz 2 und 3

ii) § 85 Abs. 1 - die Absätze 2 und 3 werden
Absätze 1 und 2

jj) §§ 86 und 87

kk) § 90

ll) in § 93 Abs. 1 die Worte

"oder, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten
ist, in einer Jugendarrestanstalt"

mm) § 112c Abs. 2 - Absatz 3 wird Absatz 2,
Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Entscheidung des Vollstreckungsleiters nach
Abs. 1 ist eine jugendrichterliche Entscheidung
im Sinne des § 83."

nn) § 112d die Worte ", von der Vollstreckung des Ju-
gendarrestes nach § 112c Abs. 2 absieht"

oo) in § 115 Abs. 1 Satz 1 die Worte ", des Jugendar-
restes".

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der
Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602),
das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988
(BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen

b) Absatz 3 wird Absatz 2

c) In Abs. 2 werden die Worte "Die Absätze 1 und 2
gelten" durch die Worte "Der Absatz 1 gilt" er-
setzt

2. In § 104 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "und die Ver- hängung des Jugendarrestes" gestrichen

III. In Artikel 1 Nr. 15 wird § 45 Abs. 3 Satz 3 gestrichen.

IV. Artikel 1 Nr. 25 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. a) wird § 65 Abs. 1 Satz 3 gestrichen;
2. Buchst. b) erhält folgende Fassung:
"die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4"
3. In Buchst. c) wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.

V. Artikel 1 Nr. 34 wird gestrichen.

VI. Artikel 1 Nr. 39 wird gestrichen.

Begründung:

Der Antrag hat die Abschaffung des Jugendarrests zum Ziel. Wesentliche Stimmen in Wissenschaft und Praxis sprechen sich seit langem dafür aus. Die Chancen für die von dem Entwurf angestrebte erzieherisch wirksame Ausgestaltung des Jugendarrestes werden überwiegend skeptisch beurteilt, weil dafür keine überzeugenden Konzepte vorliegen und der Arrest keine Abhilfe der durchgängig anzutreffenden strukturell bedingten sozialen Mängellage der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden bietet. Außerdem lassen sich angesichts der Haushaltslage kostenträchtige Maßnahmen zur pädagogischen Ausgestaltung des Arrestes nicht verwirklichen.

Untersuchungen, nach denen die Rückfallquote bei Arrestanten zwischen 75 und 90 % liegt, belegen die Unwirksamkeit des mit dem Jugendarrest angestrebten "kurzen scharfen Schocks" oder "Denkzettels". Bei der überwiegenden Mehrzahl der Arrestanten handelt es sich um sozial benachteiligte Jugendliche und Heranwachsende. Ihre Lage ist durch schulische Mißerfolgserlebnisse und ein unzureichendes schulisches und berufliches Qualifikationsniveau, durch Ausbildungsabbruch und Arbeitslosigkeit und damit verbunden durch gravierende Leistungsschwächen und Motivationsprobleme, durch einen häufig anzutreffenden unzulänglichen familiären Hintergrund, Heimerfahrung und dadurch bedingte labile soziale Bindungen sowie oft durch erhebliche Schulden- und Suchtprobleme gekennzeichnet. Das Durchschnittsalter der zu Arrest verurteilten jungen Menschen liegt erheblich über dem eines Jugendlichen. Die gravierende Mängellage wird durch die Lösung vom Erziehungsberechtigten verschärft und erschwert den Aufbau einer eigenen Existenz. Dadurch befindet sich die Mehrzahl der zu Arrest verurteilten jungen Menschen in gesellschaftlich und sozial, vor allem auch materiell schwierigen Umständen, die selbst durch einen sozialpädagogisch ausgestalteten Dauerarrest nicht ansatzweise beseitigt werden können.

Es verspricht deshalb mehr Erfolg, die Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die heute noch Dauer-, Kurz- und Freiheitsarrest verhängt wird, in ihrem sozialen Umfeld intensiv zu stützen unter Einbeziehung z.B. sozialer Trainingsprogramme und umfassender Beratung - wie z. B. "Beratungsstellen zur Arrestvermeidung" - mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Darüber hinaus ist es angezeigt, den relativ hohen Anteil des sog. Beuge- oder Ungehorsamsarrestes bei Nichterfüllen einer Weisung oder Auflage bzw. wegen Nichtzahlen einer Geldbuße nach § 98 OWiG durch "aufsuchende Sozialarbeit" zu ersetzen. Die Praxis hat die pädagogische Unwirksamkeit dieses Arrests zur Behebung der durchgängig anzutreffenden sozialen Schwächen der betroffenen jungen Menschen erwiesen. Man trifft bei dem in Rede stehenden Personenkreis eine große Scheu vor dem Umgang mit amtlichen Schriftstücken und Behörden an. Häufig stecken diese Jugendlichen und Heranwachsenden "den Kopf in den Sand" und verweigern die Zusammenarbeit mit den Behörden.

Durch die Hilfe aufsuchender Sozialarbeit wird der Richter in den Stand gesetzt, bei diesen vielfach benachteiligten jungen Menschen die Weisung oder Auflage zu ändern oder davon abzusehen. Erfahrungen bestätigen, daß der Jugendarrest vollständig durch Weisungen und soziale Trainingskurse und umfassende Beratungsangebote zur Minderung der sozialen Mängel ersetzt werden kann. —

In dem Antrag werden unter I. und II. die für eine Beseitigung der Regelungen über den Jugendarrest notwendigen Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Vorschlag gebracht. Unter III. bis VI. wird vorgeschlagen, die Bestimmungen des Entwurfs, die den Jugendarrest betreffen, zu streichen.